



Teilnahmeerklärung zum Wahltarif Option K – Krankengeld für Mitglieder nach § 24 Absatz I. Nr. 2 der Satzung der Bosch BKK (z. B. Künstler/Publizisten)

Personalien

Name Vorname

Straße PLZ Ort

Telefonnummer (Angabe freiwillig) E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Angaben zur Einstufung in Option K

Geburtsdatum Versichertennummer

Letztes jährliches Arbeitsentgelt bzw. -Arbeitseinkommen¹ in EUR

Einstufung Option K-Einstufung zum Beginn der Teilnahme gemäß u. s. Tariftabelle²: **Tarifschlüssel bitte eintragen:**

Tariftabelle

Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen / Jahr	bis 24.000 EUR	über 24.000 EUR bis 30.000 EUR	über 30.000 EUR bis 36.000 EUR	über 36.000 EUR
Krankengeld (kalendertäglich)	35 EUR	50 EUR	60 EUR	75 EUR
Tarifschlüssel	F1	F2	F3	F4
Prämie pro Monat	41,26 EUR	57,66 EUR	68,60 EUR	79,53 EUR
Prämie pro Jahr	475,32 EUR	664,24 EUR	790,27 EUR	916,19 EUR

Datenschutz Die Angabe der Daten ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wahltarifs Option K erforderlich.

Zahlungsweise

Monatlich (Die zu zahlende Prämie ist in diesem Fall am 15. Tag des Folgemonats für den Kalendermonat der Laufzeit des Tarifs fällig.)

Jährlich (Bei jährlicher Zahlungsweise erhalte ich einen Prämien-Nachlass in Höhe von 4 %. Die zu zahlende Prämie ist in diesem Fall am 10. Tag eines jeden Jahres der Laufzeit des Tarifs fällig.)

Teilnahmeerklärung Ich nehme am Krankengeld-Tarif Option K der Bosch BKK zum nächstmöglichen Zeitpunkt teil.⁴ Die Teilnahmebedingungen zu Option K (siehe Folgeseite) habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Mit meiner Unterschrift erkläre ich, zum teilnahmeberechtigten Personenkreis zu gehören und bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum Unterschrift

Einzugs-ermächtigung Ich erteile der Bosch BKK bis auf Widerruf die Einzugsermächtigung für die im Rahmen der Teilnahme an Option K anfallenden Prämien von folgendem Konto.

Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Bankverbindung (Angabe freiwillig; wird für die Auszahlung des Krankengeldes benötigt.)

Name der Bank/Kreditinstitut BLZ Kontonummer

Kontoinhaber

Stand: 01.01.2010

¹ Der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu Grunde gelegtes jährliches Arbeitsentgelt bzw. -Arbeitseinkommen.
² Bei Kenntnisnahme von die Einstufung verändernden Ereignissen (Unterschreitung der Jahreseinkommensgrenze) ist die Bosch BKK verpflichtet und berechtigt, die entsprechende Tarif-Umstufung auch während der Laufzeit des Tarifs vorzunehmen.
³ Kalendertägliches Krankengeld. Das Krankengeld darf grundsätzlich das kalendertägliche Einkommen nicht übersteigen und wird ggf. von der Bosch BKK bei 100% des kalendertäglichen Einkommens begrenzt.
⁴ Die Teilnahme beginnt am Ersten des Monats, der dem Eingang der Teilnahmeerklärung bei der Bosch BKK folgt; Abweichungen siehe Teilnahmebedingungen.

Teilnahmebedingungen zum Wahltarif Option K – Krankengeld für Mitglieder nach § 24 Absatz I. Nr. 2 der Satzung der Bosch BKK (z. B. Künstler/Publizisten)

Allgemein

Mit dem Wahltarif Option K erfüllt die Bosch BKK die Verpflichtung des § 53 Absatz 6 SGB V unter Berücksichtigung des Artikels 15 des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, wonach die Kasse bestimmten Mitgliedergruppen gegen Prämienzahlung einen Anspruch auf Krankengeld im Falle der Arbeitsunfähigkeit entstehen zu lassen hat.

1. Teilnahmeberechtigte Mitglieder

Den Tarif Option K zu den vorliegenden Bedingungen können alle Mitglieder wählen, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind. Der Tarif kann nur gewählt werden, wenn das Mitglied zu dem Zeitpunkt, zu dem der Tarif wirksam werden würde, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus § 24 unserer Satzung.

2. Einstufung / Tarifschlüssel

Die Einstufung in den maßgeblichen Tarifschlüssel ergibt sich zwingend auf Grundlage der vom Mitglied darzulegenden Angaben zum zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zu Grunde gelegten jährlichen Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen.

Die Einstufung erfolgt demzufolge gemäß nachfolgender Übersicht über die Einkommensstufen. Eine Auswahlmöglichkeit des Tarifschlüssels durch das Mitglied besteht nicht.

Ergibt sich während der Laufzeit des Tarifs, dass das der Zuordnung zu dem Tarifschlüssel zu Grunde gelegte Jahreseinkommen unter die betreffende Einkommensstufe sinkt, ist die Bosch BKK verpflichtet, das Mitglied vom Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der veränderten Einkommenssituation folgt, dem korrekten Tarifschlüssel zuzuordnen. Die Prämienberechnung und ggf. die Krankengeldzahlung erfolgen in diesem Fall entsprechend dem neuen korrekten Tarifschlüssel.

Übersicht der Tarifschlüssel

Jahres-einkommen	bis 24.000 €	über 24.000 € bis 30.000 €	über 30.000 € bis 36.000 €	über 36.000 €
Krankengeld ¹	35 €	50 €	60 €	75 €
Tarifschlüssel	F1	F2	F3	F4
Prämie pro Monat	41,26 €	57,66 €	68,60 €	79,53 €
Prämie pro Jahr ²	475,32 €	664,24 €	790,27 €	916,19 €

¹ Kalendertägliches Krankengeld. Die Höhe des Krankengeldes darf grundsätzlich das kalendertägliche Arbeitseinkommen nicht übersteigen und wird gegebenenfalls von der Bosch BKK bei 100% des kalendertäglichen Einkommens begrenzt.

² Jahresprämie einschl. 4%-igem Prämien-Nachlass bei jährlicher Zahlungsweise.

3. Bindungsfrist

An den gewählten Tarif Option K ist das Mitglied für drei Jahre gebunden. Diese gesetzliche Mindestbindungsfrist beginnt mit dem Beginn der Laufzeit des Tarifs.

Die Mitgliedschaft bei der Bosch BKK kann frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

Die vorzeitige Beendigung der Teilnahme am Tarif Option K ist im Einzelfall möglich

- ▶ nach Eintritt eines besonderen Härtefalles,
- ▶ nach einer wesentlichen inhaltlichen Veränderung der Tarifbedingungen oder
- ▶ einer Erhöhung der auf ein Jahr bezogenen Prämie um mehr als 10 v. H..

Die Beendigung hat durch schriftliche Erklärung bei oder längstens innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen und wird zum Ablauf des auf den Zugang der Erklärung bei der Bosch BKK folgenden Kalendermonats wirksam. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Erklärung bei der Bosch BKK.

Mit Beendigung des Tarifs endet auch die oben genannte Mindestbindungsfrist.

4. Teilnahmeerklärung; Neuwahl

Die Teilnahme am BKK-Tarif Option K ist freiwillig und erfolgt unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen und des maßgeblichen Tarifschlüssels schriftlich durch Abgabe der „Teilnahmeerklärung zum Wahltarif Option K – Krankengeld für Mitglieder nach § 24 Absatz I. Nr. 2 der Satzung der Bosch BKK“ an die Bosch BKK.

Die Teilnahme wird zum Monatsersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung bei der Bosch BKK folgenden Monats wirksam. Ein unterjähriger Beginn der Teilnahme ist möglich, so z.B. auch im Falle der unterjährigen Begründung der Mitgliedschaft bei der Bosch BKK. In diesem Fall kann das Mitglied als Beginn der Laufzeit des Tarifs den Beginn der Mitgliedschaft wählen. Im Übrigen wird auf die Regelungen in der Satzung der Bosch BKK verwiesen.

Der Tarif endet mit Ablauf der Mindestbindungsfrist ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Mitglied kann bei Erfüllung der Voraussetzungen durch schriftliche Erklärung, die der Bosch BKK vor Beendigung des Tarifs zugegangen sein muss, einen sich nahtlos anschließenden Tarif zu den dann gültigen Bedingungen neu wählen. Die Bosch BKK behält sich für den Fall gesetzlicher Änderungen oder einer Weisung zur Einstellung des BKK-Tarifs Option K durch die Aufsichtsbehörde der Bosch BKK die vorzeitige Beendigung des Tarifs vor. Diese wird gegenüber dem Mitglied schriftlich erklärt.

5. Prämienzahlung, Fälligkeit, Nachlass

Die Höhe der zu zahlenden Prämie ergibt sich aus dem betreffenden Tarifschlüssel (vgl. Übersicht der Tarifschlüssel unter Ziffer 2).

Die Prämie ist für jeden Kalendertag der Laufzeit zu zahlen. Bei einer Tarifschlüsseländerung nach Ziffer 2 ist die entsprechend dem neuen Tarifschlüssel zu entrichtende Prämie vom Beginn des Wirksamwerdens der Änderung an zu zahlen (siehe Ziffer 2).

Die Prämie ist monatlich zu zahlen und wird jeweils am 15. Tag des Folgemonats für den Kalendermonat der Laufzeit des Tarifs fällig. Abweichend hiervon kann das Mitglied auch jährliche Zahlung wählen. In diesem Fall ist die zu zahlende Prämie am 10. Tag eines jeden Jahres der Laufzeit des Tarifs fällig.

Bei jährlicher Zahlung gewährt die Bosch BKK einen Nachlass in Höhe von 4 v. H. auf den Jahresprämienbetrag. Soweit Prämien für Zeiten über das Ende des Tarifs hinaus entrichtet wurden, werden diese von der Bosch BKK zurückerstattet.

6. Anspruch auf Krankengeld; Wartezeit, Karenzzeit

Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif entsteht nur, wenn das teilnehmende Mitglied durch Krankheit arbeitsunfähig ist und diese Arbeitsunfähigkeit durch entsprechende ärztliche Bescheinigung nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum nachweist. Eine auf Kosten der Bosch BKK durchgeführte stationäre Behandlung in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung steht der Arbeitsunfähigkeit gleich. Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht ein Anspruch auf Krankengeld unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts. Für den Nachweis kann das Mitglied unter den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten und Einrichtungen frei wählen. Die Bosch BKK kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen vornehmen lassen. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richten sich deren Feststellung und Nachweis nach dem über- und zwischenstaatlichen Recht.

Ein Anspruch entsteht frühestens mit Beginn des 6. Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit). Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht wurde, der sich nach Zugang der Teilnahmeerklärung bei der Bosch BKK ereignet hat.

Nach Ablauf der Wartezeit besteht Anspruch auf Krankengeld vom 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit an (Karenzzeit) bis längstens zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif besteht bei Arbeitsunfähigkeit längstens für 78 Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (Blockfrist). Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit endet der Krankengeldanspruch unabhängig von der Blockfrist spätestens mit Ablauf der 78. Woche.

Sofern in der letzten Blockfrist die Höchstanspruchsdauer erschöpft wurde, besteht vom Beginn einer neuen Blockfrist an ein neuer Anspruch auf Krankengeld nur, wenn bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit die allgemeinen Voraussetzungen für einen Krankengeldanspruch nach diesem Tarif erfüllt sind und das Mitglied in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden hat. Bei der Feststellung der Höchstanspruchsdauer des Krankengeldes werden Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht oder für die das Krankengeld versagt wird, wie Zeiten des Bezugs von Krankengeld berücksichtigt. Zeiten für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleiben unberücksichtigt. Ein Tarifstufenwechsel nach Absatz 2 ist unbeachtlich.

Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif besteht nur so lange wie nach § 48 SGB V auch ein Anspruch auf gesetzliches Krankengeld bestünde.

7. Leistungsausschluss; Ruhen des Krankengeldanspruchs

Wurde die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der Laufzeit des Tarifs, dem Beginn der Mitgliedschaft oder vor dem 01.08.2009 festgestellt, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld. Ausnahme hiervon:

- ▶ Bei Unfällen zwischen dem Zugang der Teilnahmeerklärung und dem Beginn der Laufzeit des Tarifs.

Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht bzw. endet

- ▶ wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist.
- ▶ solange aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit Entgeltersatzleistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden.
- ▶ wenn die Zugehörigkeit des Mitglieds zu dem diesem Tarif zu Grunde liegenden Personenkreis nicht nur vorübergehend endet.
- ▶ mit dem Bezug einer in § 50 Abs. 1 SGB V genannten oder vergleichbaren, von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen gewährten Leistungen.
- ▶ mit Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI.
- ▶ mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs nach Ziffer 4 der Teilnahmebedingungen.
- ▶ mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Bosch BKK.

Der Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif ruht

- ▶ entsprechend den Voraussetzungen der §§ 49 (§ 50 Absatz 2 SGB V gilt entsprechend; dies gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischer Versorgungseinrichtungen bezogen werden), 16 Absatz 1-3 und 4, 18 Absatz 1 SGB V sowie
- ▶ wenn das Mitglied mit Prämienzahlungen in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung Rückstände nicht vollständig zahlt.

8. Mahnungen bei Prämienzahlungsverzug

Auf durch nicht fristgerecht geleistete Prämienzahlungen anfallende Mahnungen erhebt die Bosch BKK Mahngebühren nach § 19 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Die Bosch BKK kann Prämien und Mahngebühren gegen Ansprüche auf Krankengeld nach diesem Tarif aufrechnen.

9. Erläuterungen zum Datenschutz

Für den Betrieb des Krankengeld-Wahltarifs Option K ist die Bosch BKK auf die Nutzung und Speicherung von personenbezogenen Daten angewiesen. Die für den Teilnahmezeitraum maßgebenden Daten des Mitglieds werden versichertenbezogen zusammengeführt und gespeichert.

Die Einwilligung zur Nutzung und Speicherung von der erforderlichen Daten erteilt das Mitglied mit der Erklärung über die Teilnahme am Tarif Option K.

10. Schlusserklärung

Diese Teilnahmebedingungen dienen nur der Information; maßgeblich sind die Regelungen in der Satzung der Bosch BKK (§ 24), die jederzeit mit Genehmigung des Bundesversicherungsamtes geändert werden können.

Stuttgart, 01.01.2010